

Finanzordnung des Tiroler Volleyballverbandes (TVV)



TIROLER VOLLEYBALLVERBAND

A - 6020 Innsbruck – Stadionstraße 1; Tel.: 0512 / 93 55 80; Fax: 0512 / 93 55 81

E-Mail: office@tvv.at URL: www.tvv.at ZVR Nr.: 302037643

Bankverbindung: Bank Austria, IBAN. Nr.: AT961100003895360000, BIC: BKAUATWW

1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

- a. Die Finanzordnung regelt alle schriftlich vereinbarten, finanziellen Ansprüche von Leistungen welche für den TVV erbracht werden, und tritt mit dem Präsidiumsbeschluss in Kraft.
- b. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mündliche Vereinbarungen nicht zulässig sind.
- c. Die verwendete männliche Form gilt gleichermaßen für weibliche Personen.
- d. Für jede Aktivität (Veranstaltungen; Turniere; Sitzungen; etc.) ist bis spätestens 2 Wochen vor Beginn dieser Aktivität dem Finanzreferenten eine schriftliche Kalkulation vorzulegen. Ausgenommen davon sind: der Bundesjugendbewerb; die Kadertrainings sowie der TVV Cup Finaltag.
Die Kalkulation ist mit dem dafür vorgesehenen Kalkulationsformular F 1 (Download unter www.tvv.at / Service / Downloads / Abrechnungsformulare) durchzuführen, und muss alle entsprechenden Daten und Informationen enthalten.
- e. Die Genehmigung der Kalkulation - oder der Abrechnung - kann bis zu 500 Euro durch den Finanzreferenten erfolgen, ab 500 Euro erfolgt die Genehmigung ausschließlich durch das TVV Präsidium.
- f. Alle Kostensätze verstehen sich „brutto für netto“; die Verrechnung von einer Mehrwertsteuer ist nicht zulässig.

2. ABRECHNUNGEN

2.1. Allgemein

- a. Vollständig ausgefüllte Abrechnungen sind bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Aktivität dem Finanzreferenten zu übermitteln.
- b. Jede Abrechnung ist ausnahmslos mit dem dafür vorgesehenen Formular (siehe Linkangabe auf unsere Homepage) durchzuführen, und die Auszahlung erfolgt ausschließlich erst nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen (Originalbelege, Teilnehmer- oder Letztverbraucherlisten, etc...).
- c. Selbstgeschriebene, bzw. Ersatzbelege werden nur dann abgerechnet, wenn dem Finanzreferenten eine Anerkennung durch Subventionsgeber möglich erscheint.
- d. Im Rahmen von Sitzungen oder Besprechungen, die der gemeinsamen Arbeit für den Tiroler Volleyballsport dienen, können die Spesen (Verpflegung; Flugkosten sowie Parkgebühren) der Teilnehmer übernommen werden.

2.2. Honorarnoten

- a. Fahrtkostenersatz:
Die Kosten von öffentlichen Verkehrsmitteln (bei Bahnfahrten die 2. Klasse) und das KM - Geld werden vom Wohnort bis zum Veranstaltungsort und retour bezahlt. Für die Berechnung des KM – Geldes ist die kürzeste Distanz zu verwenden.
Km – Geld: pro KM 0,30 €
- b. Taggelder:
Taggelder können TVV Trainer, definierte Funktionäre (Referenten, Arzt, Physio, etc..) sowie Kaderspieler in Anspruch nehmen. Taggelder werden nicht bei Kadertrainings,

Kursen oder bei Veranstaltungen wo der TVV die Verpflegungskosten übernimmt ausbezahlt.

Ganztags (ab 6 Stunden inkl. Fahrtzeit):	16 €
Halbtags (bis 6 Stunden inkl. Fahrtzeit):	8 €

c. Trainerhonorare für Kadertraining und Sichtungstraining:

Für die Auszahlung ist ein entsprechender Qualifikationsnachweis erforderlich.

pro Trainingsstunde (60 Minuten) inklusive Vorbereitung

Internationale Trainer	20 €
Staatlich geprüfte Trainer	16 €
Lehrwarte	13 €
Übungsleiter, Assistent	10 €

d. Betreuungshonorar für offizielle Spiele und Turniere:

Haupttrainer:

Ganztags (ab 6 Stunden inkl. Fahrtzeit):	5 Stundensätze
Halbtags (bis 6 Stunden inkl. Fahrtzeit)	3 Stundensätze
Co-Trainer und Physio	
Ganztags (ab 6 Stunden inkl. Fahrtzeit):	4 Stundensätze
Halbtags (bis 6 Stunden inkl. Fahrtzeit)	2 Stundensätze

e. Vortragshonorar für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen:

pro Vortragsstunde (60 Minuten) inklusive Vorbereitung

Internationale Trainer, Arzt, Schiri I	20 €
Staatlich geprüfte Trainer, Physio, Schiri A	16 €
Sonstige Vortragende, Schiri B	13 €

f. Übernachtungskosten:

Notwendige Übernachtungen werden grundsätzlich nur vom TVV organisiert und auch direkt bezahlt. Bei Übernachtungen mit Frühstück besteht Taggeldanspruch. Bei Halbpension besteht der halbe Taggeldanspruch und bei Vollpension besteht kein Taggeldanspruch. Erfolgt die Abreise nach 13.00 Uhr und wird das Abendessen vom TVV bezahlt, so entfällt der Taggeldanspruch.